

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand Juni 2021)

### 1. Allgemeines

1.1 Für alle abgeschlossenen Verträge, insbesondere Kauf-, Dienstleistungs- und Werkverträge, mit welchen wir ein Produkt oder eine Dienstleistung kaufen bzw. bestellen, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen, gelten nur die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

### 2. Bestellung

2.1 Verträge kommen stets mit dem Inhalt unserer schriftlichen Bestellung bzw. Lieferabruf (schriftlich, fernschriftlich, E-Mail, Telefax) zu Stande, es sei denn, es wird ein schriftlicher Vertrag unterzeichnet. Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

2.3 Auf Abweichungen von unserer Bestellung bzw. Lieferabrufe ist frühzeitig schriftlich hinzuweisen. Abweichungen sind nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.

### 3. Lieferung

3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

3.2 Hält der Lieferant die von ihm zugesagten Termine nicht ein, so sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelung nach unserer Wahl berechtigt, unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Deckungsgeschäfte abzuschließen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch die Verspätung von Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung erhält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3.3 Ferner sind wir bei Lieferverzug berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Pönale in Höhe von 2,5 % des Gesamtbestellwertes, maximal jedoch 10 % des Gesamtbestellwertes geltend zu machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3.4 Die Einforderung einer solchen Vertragsstrafe bzw. eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt uns ungeachtet der Höhe des Auftragswertes auch dann vorbehalten, wenn wir die verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.

3.5 Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muss uns der Lieferant unverzüglich g benachrichtigen.

3.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend

#### **4. Höhere Gewalt, Rücktritt**

4.1 Ist der Verzug auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der Lieferant für die Dauer deren Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung der Vertragsstrafe und des Schadenersatzes befreit, wenn er uns diese Umstände unverzüglich anzeigt und über Verlangen mit einer entsprechenden Bestätigung durch die zuständige Wirtschafts- bzw. Handelskammer nachweist. Nicht als höhere Gewalt gelten Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind oder ein Sublieferant nicht rechtzeitig liefert. Höhere Gewalt, die länger als 2 Kalendermonate andauert, berechtigt uns, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

4.2 Höhere Gewalt, berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge hat.

4.3 Wir sind berechtigt jederzeit auch ohne Begründung vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant darf in einem solchen Fall lediglich die bis zur Kündigung erbrachten Lieferungen oder Leistungen abrechnen. Andere denkbare Einsparungs- und Verwertungsmöglichkeiten hat der Lieferant dabei abzuziehen.

#### **5. Versandanzeige und Rechnung**

5.1 Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten, sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

#### **6. Preistellung und Gefahrenübergang**

6.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung, Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur ordnungsgemäßen Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

#### **7. Zahlungsbedingungen**

7.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

#### **8. Gewähr und Schadenersatz**

8.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Überprüfung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, mit dieser Überprüfung zuzuwarten, bis diese nach dem jeweiligen Geschäftsgang tunlich ist, insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Ist die gelieferte Ware nicht für unseren eigenen Gebrauch bestimmt, so trifft uns keine Verpflichtung zur Überprüfung der Ware. Die Weiterleitung einer an uns gerichteten, die gelieferten Ware betreffende, Mängelrüge unseres Kunden gilt auch dem Lieferanten gegenüber als rechtzeitige Mängelrüge.

8.2 Wir sind berechtigt, für Mängel der Lieferung oder Leistung, unbeschadet der uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung geltend zu machen, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu fordern oder die ganze oder teilweise Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nicht im Einzelfall eine

längere Frist vereinbart ist. Im Rahmen dessen hat der Lieferant insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung/Leistung die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist, sowie zugrunde gelegten Mustern und Probelieferungen entspricht.

8.3 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

8.4 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

8.5 Uns stehen gegen den Lieferant auch Ansprüche im Sinne von § 933b ABGB zu, auch wenn der Endkunde ein Unternehmer ist. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der Verjährung oder verspäteten Geltendmachung gemäß § 933b Abs 2 ABGB.

8.6 Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung aus seinem oder dem Verschulden von ihm zurechenbaren Dritten entstehen, insbesondere auch für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenem Gewinn.

8.7 Der Lieferant hat uns hinsichtlich aller Ansprüche von Dritten im Zusammenhang mit nicht vertrags- oder gesetzeskonformer Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen schad- und klaglos zu halten.

## **9. Produkthaftpflicht**

9.1 Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, hält uns der Lieferant gegen derartige Ansprüche schad- und klaglos, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. Hängt unsere Haftung von einem Verschulden ab, so gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

## **10. Schutzrechte**

10.1 Der Lieferant erklärt und garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch seine Lieferungen und Leistungen bzw deren Benützung insbesondere Patente, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

10.2 Mit dem vereinbarten Preis ist die Nutzung von Lieferungen/Leistungen, für die gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Muster, Marken und Patente, bestehen, soweit abgegolten, als deren Nutzung für uns zur freien Benützung, Weiterveräußerung oder Verarbeitung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes erforderlich ist.

10.3 Der Lieferant hat uns bei Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten Dritter im Zusammenhang mit der bestellten und durchgeführten Lieferung oder Leistung vollkommen schad- und klaglos (inklusive anfallender Prozess- und Rechtsvertretungskosten) zu halten.

## **11. Ausführung von Arbeiten**

11.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## **12. Beistellung**

12.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen über uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Bestellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

## **13. Geheimhaltung**

13.1 Unterlagen und Informationen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen, sowie alle sonstigen von uns zu Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

13.2 Werbung und Publikationen im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit uns sowie die Nennung von uns als Referenz bzw. die Aufnahme von uns in eine Referenzliste des Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

## **14. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

## **15. Außenwirtschaftsrecht, Compliance**

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich unwiderruflich, uns jederzeit auf Aufforderung sämtliche von uns angeforderten Informationen, Daten und Unterlagen, welcher Art auch immer, zur Authentifizierung des Lieferanten und dessen wirtschaftlichen Eigentümern (UBO – Ultimate Beneficial Owner) wie es zum Beispiel für Anti-Geldwäsche-Bestimmungen, für die Überprüfung von Sanktionslisten und sonstige Bestimmungen notwendig ist, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist dabei verpflichtet, sämtliche Änderungen von bereits im Rahmen dieser Bestimmung zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen uns unverzüglich bekannt zu geben.

15.2 Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten unter der Bedingung stehen, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere des Außenwirtschaftsrechts, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Sollte eine der Vertragsparteien unter eine Sanktionsbestimmung oder ein Embargo fallen und der anderen Partei ist es auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere gemäß dem Außenwirtschaftsrecht – nicht mehr erlaubt, mit der betroffenen Partei Geschäfte zu machen, werden die Parteien ihre Geschäftsbeziehung sofort beenden und jeder hat seine eigenen Kosten zu tragen.

15.3 Der Lieferant wird sämtliche außenwirtschaftliche Bestimmungen, insbesondere das Außenwirtschaftsrecht, Sanktions- und Embargobestimmungen, sorgfältig prüfen und einhalten. Weiters wird der Lieferant sämtliche Bestimmungen betreffend Anti-Korruption, Wettbewerbsrecht sowie alle relevanten steuerlichen Bestimmungen einhalten.

## **16. Weitervergabe, Aufrechnung, Rückhalterechte**

16.1 Die Bestellung darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an Dritte zur Ausführung weitergegeben werden. In jedem Fall haftet der Lieferant für Leistungen Dritter wie für die eigenen.

16.2 Eine Aufrechnung durch den Lieferant gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist nicht zulässig.

16.3 Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## **17. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

17.1 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Dies gilt auch für das Zustandekommen einer Vereinbarung als auch ihre Rechtsfolgen nach Beendigung.

17.2 Soweit der Lieferant seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union hat, gilt für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, ausschließlich das in Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

17.3 Soweit der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, gilt die nachfolgende Schiedsklausel: Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Klagenfurt am Wörthersee, Austria. Schiedssprache ist Deutsch.

## **18. Salvatorische Klausel**

18.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.